

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 8.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

geantwortet vnd nicht geständig gewesen / daß
Kläger seinem Vater Anno 626. 500. Thaler
geliehen / so ist er solches innerhalb Sächsischer
Frist gebührlichen zu erweisen schuldig / vnd hat
die Eydes delation diffalls nicht statt.

Cas. 8.

Const. Elect. 12. p. 1.

Hans Meibis klagt contra David Remlern
dass er bey seinem Vetter 500. Thaler depo-
nirt vnd geberen/solche in seiner Verwahrung zu
behasten/bis er wiederumb aus Gallia käme/weil
aber sein Vetter unter dessen verstorben / begeht
er solche 500. Thaler von David Remlern / vnd
weil er das depositum verneinet / so wird klagen-
dem Hansen Meibissen der Beweis außerlegt.
Nun hat er mehr nicht als einen einzigen Zeu-
gen / derowegen übergibt er Artikel vnd leß sol-
chen Zeugen abhören / vnd als er nur semiplene
erweiseit/wird ihm das juramentum suppleto-
rium zuerkant. Darauff bringt er Citation ad
præstandum aus / vnd erscheint in termino,
vnd wir das jurament wirklich ablegen / David
Remler aber bleibt aussen / hierauf bittet Hans
Meibis das juramentum pro præstito zu erken-
nen/ per ea que tradit Moller ad Consti. Elect. 12.
part. 1. num. 3.

Beg

Bescheid.

Auff beschuldigten Ungehorsam Hansen Meissen Klägern an einem / wider aussenbleibenden Hansen Remlern Beflagten anders Theils Geben Richter vnd Beysigere der Stadtgerichten zu Leipzig diesen Bescheid : daß nunmehr das Klägern zuerkante Jurament pro præstito billich zu halten.

Cas. 9.

Const. Elect. 13. p. 1.

Melchior Henrich flagte wider den Rath zu N. im Hoffgericht wegen eines Contracts auf 100. Centener Kupfers / die ihm der Rath zu liefern zugesaget / vnd darauf 3000. Thaler Geld empfangen / Auffn fall do der Rath die Klage verneinen würde / scheibe er die ganze Klage dem Rath in ihr Gewissen / wissenschaft vnd wol bewußt / daß sie es mit einem Körperlichen Eyde zu eröffnen schuldig / jedoch auf vorgehenden Eyd vor Gefahrde / so Kläger zuvor abzulegen schuldig. Hierauf offerirt sich des Raths Syndicus, leßt Melchior Henrichen zu ablegung des Eydes vor Gefahrde citirn, vnd wil den HaubtEyd nomine Senatus ablegen / fundirt sich in eo quod dicit König in process. Civ. cap. 20. n. 13. Meyer excipit und saget / daß kein Syndicus wegen einer Gemeine